

Vereinsstatuten der Oldtimer-Freunde Maiengrün

(gegründet 15.01.2023)

Präambel

Diese Statuten gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird (u.a. der Vereinsname).

Der Verein Oldtimer-Freunde Maiengrün engagiert sich für den Erhalt von historischen Fahrzeugen und Fahrzeugen über 30 Altersjahre aus allen Fahrzeugklassen aus der Region rund um das Maiengrün.

Der Verein Oldtimer-Freunde Maiengrün setzt sich dafür ein, dass vergessene Oldtimer in der Region Maiengrün wieder zum Vorschein kommen können und allenfalls wieder fahrbar gemacht werden können.

Der Verein Oldtimer-Freunde Maiengrün fördert das Verständnis für das Kulturgut Fahrzeug und ist um eine konstruktive Diskussion mit der Bevölkerung, Ämtern und Würdenträgern besorgt.

Der Verein Oldtimer-Freunde Maiengrün setzt sich dafür ein, dass die Oldtimer fahrtüchtig und erhalten bleiben und auch in Zukunft in der Gesellschaft eine Akzeptanz und Daseinsberechtigung haben und somit dauerhaft betrieben werden können.

Der Verein Oldtimer-Freunde Maiengrün führt in regelmässigen Abständen ein öffentliches Oldtimertreffen unter dem Label "Oldtimer am Maiengrün" durch.

Der Verein Oldtimer-Freunde Maiengrün gedenkt bei der Gründung an den am 21. August 2022 tödlich verunglückten Oldtimer-Liebhaber und Freund des Gründerpaares, Daniel Häusermann (15.10.1970 – 21.08.2022). Möge sein geselliger und guter Geist dem Verein ewig treu und erhalten bleiben.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Oldtimer-Freunde Maiengrün“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5607 Hägglingen. Das Vereinsgebiet umfasst sämtliche Gemeinden rund um das Maiengrün.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Netzwerk-Aufbau für Besitzer von Oldtimern jeglicher Art (Personenwagen, Motorräder, Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Lastwagen, Aufzählung nicht abschliessend) ab mindestens 30 Jahre seit der 1. Inverkehrsetzung
- Weitergabe von Wissen und Informationen über die entsprechenden Fahrzeuge, um diese als Kulturgut erhalten und betreiben zu können.
- Regelmässige Ausfahrten
- Besuch von Oldtimer-Treffen und Messen
- Regelmässige Durchführung des vereinseigenen Oldtimertreffens "Oldtimer am Maiengrün"
- Pflegen der Kameradschaft unter Gleichgesinnten

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, der Gönner, Sponsoren und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und beim Vereinsbeitritt einen Oldtimer von mindestens 30 Altersjahren besitzt. Die Aktivmitgliedschaft erlischt nicht durch Verlust, Schaden, Verkauf, etc. des Oldtimers.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, aber beim Vereinsbeitritt über kein entsprechendes Fahrzeug verfügt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann der Generalversammlung eine Ehrenmitgliedschaft für besondere Dienste am Verein vorschlagen. Die Generalversammlung entscheidet über den Antrag endgültig. Ein Ehrenmitglied behält sein Stimmrecht nur als Aktivmitglied und bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das betreffende Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Wahl des Vorstands, Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Beschluss über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen haben mittels Antrag an den Vorstand durch die Generalversammlung zu erfolgen und benötigen zu ihrer Annahme eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die genehmigten Änderungen treten sofort in Kraft.

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder es verlangen. Es sollen grundsätzlich nur so viele Traktanden der ordentlichen GV behandelt werden, wie es die Umstände erfordern.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Kassier/Vize-Präsidenten.

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

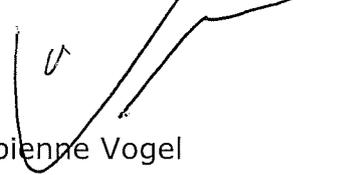
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.01.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident



Christian Vogel

Die Aktuarin



Fabienne Vogel